

RS Vwgh 2000/7/5 2000/03/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §17;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

Rechtssatz

Wenn auch eine bloße Akteneinsicht des Beschuldigten keine taugliche Verfolgungshandlung gemäß§ 32 Abs 2 VStG darstellt (Hinweis E vom 24. September 1997, ZI 97/03/0090), ist das Rechtshilfeersuchen, dem sich sowohl der Vorwurf einer Übertretung des § 5 Abs 2 StVO als auch (durch einen Hinweis auf die Anzeige eines näher bezeichneten Gendarmeriepostens) der diesem zugrundeliegende Sachverhalt entnommen werden kann, eine die Verfolgungsverjährung unterbrechende Verfolgungshandlung im Sinne des § 31 Abs 1 und § 32 Abs 2 VStG, wobei es unerheblich ist, ob der Beschuldigte hiervon Kenntnis erlangt hat (Hinweis E vom 23. September 1992, ZI 92/03/0107).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000030003.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>